

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)
vom 16.07.2026

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes und Umgebung in Eichstätt

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet an „**Silvester 2026 bis einschließlich 2031**“ jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2032 außer Kraft.

Eichstätt, 16.07.2026



Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlagen:

Lageplan Silvester